

**Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Soziales, Frauen, Familie,  
Gesundheit und Integration

Hannover, den 22.11.2012

**Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Therapieunterbringungs-  
gesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/5231

Berichtersteller: Abg. Marco Brunotte (SPD)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Roland Riese  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -  
Drs. 16/5231

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Integration

**Niedersächsisches Gesetz  
zur Ausführung des  
Therapieunterbringungsgesetzes**

§ 1  
Ziele

<sup>1</sup>Ziel der Therapieunterbringung ist es, die untergebrachte Person so weit wie möglich zu heilen oder deren Zustand so weit zu bessern, dass sie keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt. Behandlung und Betreuung während der Unterbringung haben medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. <sup>2</sup>Mitarbeit und Verantwortungsbewusstsein der untergebrachten Person sollen geweckt und gefördert werden. <sup>3</sup>So weit wie möglich soll die Unterbringung den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden und die untergebrachte Person auf eine selbstständige Lebensführung vorbereiten. <sup>4</sup>Dazu gehört auch ihre familiäre, soziale und berufliche Eingliederung.

§ 2  
Einrichtung der Therapieunterbringung

(1) Die Unterbringung erfolgt im Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen Standort Moringen als Einrichtung des Landes.

(2) <sup>1</sup>Die Einrichtung ist so zu gliedern und auszustatten, dass eine auf die unterschiedlichen Anforderungen abgestimmte Behandlung ermöglicht und die Eingliederung der Untergebrachten gefördert wird. <sup>2</sup>Es sind die Voraussetzungen für einen offenen und geschlossenen Vollzug zu schaffen.

(3) <sup>1</sup>Die Unterbringung kann aufgrund besonderer Vereinbarungen auch in Einrichtungen außerhalb Niedersachsens vollzogen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung bedarf der vorherigen Anhörung des zuständigen Gerichts nach § 4 des Therapieunterbringungsgesetzes vom

**Niedersächsisches Gesetz  
zur Ausführung des  
Therapieunterbringungsgesetzes  
(AG ThUG)**

§ 1  
Anwendungsbereich, Ziele

**(1) Dieses Gesetz regelt ergänzend zum Therapieunterbringungsgesetz vom 22. Oktober 2010 (BGBl. I S. 2300, 2305) den Vollzug der Therapieunterbringung in der dafür bestimmten Einrichtung des Landes Niedersachsen.**

**(2)** <sup>1</sup>Ziel der Therapieunterbringung ist es, die untergebrachte Person so weit wie möglich zu heilen oder deren Zustand so weit zu bessern, dass sie **mit hoher Wahrscheinlichkeit** keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt. <sup>1/1</sup>Behandlung und Betreuung während der Unterbringung haben **den anerkannten** medizinisch-therapeutischen und pädagogischen **Anforderungen zu entsprechen**. <sup>2</sup>Mitarbeit und Verantwortungsbewusstsein der untergebrachten Person sollen geweckt und gefördert werden.

**(3)** <sup>1</sup>Soweit **die Zielsetzung des Absatzes 2 Satz 1 und die Ordnung in der Einrichtung dies zulassen**, soll die Unterbringung den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden und die untergebrachte Person auf eine selbstständige Lebensführung vorbereiten. <sup>2</sup>Dazu gehören auch **die Vorbereitung und Förderung** ihrer familiären, sozialen und beruflichen Eingliederung.

§ 2  
Einrichtung der Therapieunterbringung

(1) Die Unterbringung erfolgt **in einer** Einrichtung des Landes **zur Therapieunterbringung am Ort des** Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen **in** Moringen.

(2) <sup>1</sup>Die Einrichtung ist so \_\_\_\_\_ auszustatten, dass eine auf die unterschiedlichen **Lebenslagen und Bedürfnisse der Untergebrachten** abgestimmte Behandlung ermöglicht und die Eingliederung der Untergebrachten gefördert wird. <sup>2</sup>Es sind die Voraussetzungen für einen offenen und **für einen** geschlossenen Vollzug zu schaffen.

(3) <sup>1</sup>Die Unterbringung kann auch **mit Zustimmung des Fachministeriums** in Einrichtungen **eines anderen Landes** vollzogen werden, **wenn die zuständige Behörde des anderen Landes zustimmt**. <sup>2</sup>Die Entscheidung bedarf der vorherigen **Zustimmung** des

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -  
Drs. 16/5231

22. Oktober 2010 BGBl. I S. 2300, 2305) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3  
Ausgestaltung des Vollzugs

(1) Für die Unterbringung gelten die Vorschriften der §§ 4, 6, 9 bis 11, 13, 14, 17 bis 24 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes entsprechend.

(2) Im Übrigen finden für den Vollzug folgende Vorschriften des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes entsprechende Anwendung:

- a) § 5 mit der Maßgabe, dass eine vom Vollstreckungsplan abweichende Einweisung oder Verlegung der vorherigen Anhörung des nach § 4 des Therapieunterbringungsgesetzes zuständigen Gerichts bedarf;
- b) § 5 a mit der Maßgabe, dass lediglich Satz 1 und 2 1. Halbsatz Anwendung findet;
- c) § 7 mit Ausnahme der Regelungen über die Bewährung;
- d) § 12 mit der Maßgabe, dass die gemäß § 12 Abs. 2 im Maßregelvollzugszentrum Moringen geltenden Grundsätze anzuwenden sind;
- e) § 15 mit der Maßgabe, dass vor Entscheidungen nach § 15 Abs. 5 das nach § 4 des Therapieunterbringungsgesetzes zuständige Gericht anzuhören ist.

§ 4  
Behandlung

(1) <sup>1</sup>Der Untergebrachte hat Anspruch auf die nach dem aktuellen Stand des Wissens notwendige medizinische, therapeutische, pflegerische und pädagogische Behandlung der der Unterbringung zugrundeliegenden Störung. <sup>2</sup>Seine Bereitschaft zur Behandlung und Mitarbeit sind zu fördern. <sup>3</sup>Eine Behandlung, die die Persönlichkeit des Untergebrachten in ihrem Kernbereich verändern würde, ist unzulässig.

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Integration

nach § 4 des Therapieunterbringungsgesetzes  
\_\_\_\_\_ zuständigen Gerichts.

§ 3  
Ausgestaltung des Vollzugs

(1) Für die Unterbringung gelten die Vorschriften der §§ 4, **5 Abs. 4**, §§ 6, 9 bis 11, 13, 14, 17 bis 24 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes entsprechend.

(2) Im Übrigen finden für den Vollzug folgende Vorschriften des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes entsprechende Anwendung:

1. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 1)
2. **wird (hier) gestrichen** (jetzt Absatz 3)
3. § 7 mit Ausnahme der Regelungen über die **Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung**;
4. § 12 mit der Maßgabe, dass **als Grundsätze** gemäß § 12 Abs. 2 die im Maßregelvollzugszentrum Moringen geltenden Grundsätze anzuwenden sind;
5. *unverändert*

(3) <sup>1</sup>Der Vollzug der Therapieunterbringung steht unter ärztlicher Leitung (Vollzugsleitung). <sup>2</sup>Die Vollzugsleitung trägt die Verantwortung für die ärztlichen und pflegerischen Aufgaben des Vollzuges.

§ 4  
Behandlung

(1) <sup>1</sup>Die untergebrachte **Person** hat Anspruch auf die nach dem aktuellen Stand des Wissens notwendige medizinische, therapeutische, pflegerische und pädagogische Behandlung **ihrer** der Unterbringung zugrundeliegenden **psychischen** Störung. <sup>2</sup>**Ihre** Bereitschaft zur Behandlung und **zur** Mitarbeit **bei der Behandlung ist** zu fördern. <sup>3</sup>Eine Behandlung, die die Persönlichkeit **der** untergebrachten **Person** in ihrem Kernbereich verändern würde, ist unzulässig.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -  
Drs. 16/5231

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Integration

(2) Der Untergebrachte ist durch einen Arzt über Notwendigkeit, Art, Dauer und Umfang der Behandlung in einer seiner Auffassungsgabe und seinem Gesundheitszustand angemessenen Weise aufzuklären.

#### § 5

#### Behandlung sonstiger Krankheiten

<sup>1</sup>Untergebrachte haben in entsprechender Anwendung der §§ 56 bis 63 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) vom 14. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), in der jeweils geltenden Fassung Anspruch auf Behandlung von anderen Krankheiten als der der Unterbringung zugrundeliegenden Störung sowie auf Schutzimpfungen, medizinische Vorsorgeleistungen und Gesundheitsuntersuchungen und auf Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft entsprechend § 71 NJVollzG. <sup>2</sup>Untergebrachte sind anzuhalten, auf die eigene Gesundheit zu achten, auf die Gesundheit anderer Personen Rücksicht zu nehmen und Hygienevorschriften einzuhalten.

#### § 6

#### Zwangmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit

(1) <sup>1</sup>Zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person ist eine Behandlung eines Untergebrachten auch gegen dessen Willen zulässig, wenn sie geeignet ist, die Gefahr abzuwehren, die Gefahr nicht durch ein weniger belastendes Mittel abgewehrt werden kann und weniger eingreifende Maßnahmen aussichtslos sind. <sup>2</sup>Die Behandlung bedarf der Anordnung der Vollzugsleitung.

(2) Besteht eine gegenwärtige erhebliche Gefahr nur für das Leben oder die Gesundheit des Untergebrachten, so ist eine Behandlung des Untergebrachten nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und der Untergebrachte die Behandlung in einwilligungsfähigem Zustand nicht abgelehnt hat.

(3) <sup>1</sup>Die Behandlung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe für ihre Anordnung, des Zwangscharakters der Behandlung, der Art und Weise der Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwa-

(2) **Die** untergebrachte **Person** ist durch **eine Ärztin oder** einen Arzt über Notwendigkeit, Art, Dauer und Umfang der Behandlung in einer **ihrer** Auffassungsgabe und **ihrem** Gesundheitszustand angemessenen Weise aufzuklären.

#### § 5

#### Behandlung sonstiger Krankheiten, Gesundheitsvorsorge

(1) Untergebrachte haben in entsprechender Anwendung der §§ 56 bis 63 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) \_\_\_\_\_ Anspruch auf Behandlung von anderen Krankheiten als der der Unterbringung zugrundeliegenden Störung sowie auf Schutzimpfungen, medizinische Vorsorgeleistungen und Gesundheitsuntersuchungen und auf Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft entsprechend § 71 NJVollzG.

(2) Untergebrachte **sollen von der Einrichtung dazu angehalten werden**, auf die eigene Gesundheit zu achten, auf die Gesundheit anderer Personen Rücksicht zu nehmen und Hygienevorschriften einzuhalten.

#### § 6

#### Zwangmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit

(1) <sup>1</sup>Zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person ist eine Behandlung **der** untergebrachten **Person** auch gegen **ihren** Willen zulässig, wenn **die Behandlung** geeignet ist, die Gefahr abzuwehren, die Gefahr nicht durch ein weniger belastendes Mittel abgewehrt werden kann \_\_\_\_\_ und **der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt**.  
<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 3 Satz 0/1)

(2) Besteht eine gegenwärtige erhebliche Gefahr nur für das Leben oder die Gesundheit **der** untergebrachten **Person**, so ist **deren** Behandlung \_\_\_\_\_ nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und **die** untergebrachte **Person** die Behandlung in einwilligungsfähigem Zustand nicht abgelehnt hat.

(3) <sup>0/1</sup>Die Behandlung bedarf der Anordnung der Vollzugsleitung. <sup>0/2</sup>Hat **die** untergebrachte **Person eine Betreuerin oder** einen Betreuer oder **hat sie eine Person bevollmächtigt**, so ist die **bestellte oder bevoll-**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -  
Drs. 16/5231

chung der therapeutischen Wirksamkeit zu dokumentieren. <sup>2</sup>Sie ist durch einen Arzt zu überwachen. <sup>3</sup>Hat der Untergebrachte einen Betreuer oder Bevollmächtigten, so ist dieser zu unterrichten.

(4) Die Behandlung ist nach Erreichen des Behandlungsziels, spätestens nach Ablauf von zwei Wochen zu beenden.

#### § 7

##### Beschwerde in Vollzugsangelegenheiten

Eine nach den §§ 1 und 14 des Therapieunterbringungsgesetzes untergebrachte Person kann gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der Unterbringung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 327 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255, 2257), in der jeweils geltenden Fassung stellen.

#### § 8

##### Zuständige Behörde

(1) Zuständig für den Antrag zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Therapieunterbringung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Therapieunterbringungsgesetzes ist das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen Standort Moringen.

(2) Zuständig für den Vollzug der Unterbringung gemäß § 11 Abs. 1 des Therapieunterbringungsgesetzes ist das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen Standort Moringen.

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Integration

**mächtigte Person unverzüglich** zu unterrichten. <sup>0/3</sup>**Die Behandlung** ist durch **eine Ärztin oder** einen Arzt zu überwachen. <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ **Sie** ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe für ihre Anordnung, des Zwangscharakters der Behandlung, der Art und Weise der Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung der therapeutischen Wirksamkeit zu dokumentieren. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 0/3) <sup>3</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 0/2)

(4) *unverändert*

#### § 7

##### Beschwerderecht in Vollzugsangelegenheiten

(1) Eine nach den §§ 1 und 14 des Therapieunterbringungsgesetzes untergebrachte Person kann gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der Unterbringung **oder gegen die Ablehnung oder Unterlassung einer solchen Maßnahme** einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 327 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit \_\_\_\_\_ stellen.

(2) **Die untergebrachte Person erhält Gelegenheit, schriftlich und mündlich Wünsche, Anregungen und Beschwerden in eigenen Angelegenheiten bei der Vollzugsleitung vorzubringen.**

(3) **Es ist zu gewährleisten, dass sich die untergebrachte Person in eigenen Angelegenheiten auch an Bedienstete der Aufsichtsbehörde wenden kann, die die Anstalt besichtigen.**

#### § 8

##### Zuständige Behörde

(1) \_\_\_\_\_ **Der** Antrag zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Therapieunterbringung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Therapieunterbringungsgesetzes **wird auf Ersuchen der für die Sicherungsverwahrung zuständigen Vollzugsbehörde vom Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen (§ 2 Abs. 1) gestellt.**

(2) Zuständig für den Vollzug der Unterbringung gemäß § 11 Abs. 1 des Therapieunterbringungsgesetzes ist **die in § 2 Abs. 1 genannte Einrichtung.**

*Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -  
Drs. 16/5231*

*Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,  
Familie, Gesundheit und Integration*

(3) Fachaufsichtsbehörde ist das zuständige  
Fachministerium.

(3) Fachaufsichtsbehörde ist das **für den Maßre-  
gelvollzug** zuständige Fachministerium.

§ 9  
Einschränkung von Grundrechten

§ 9  
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die folgenden Grund-  
rechte eingeschränkt:

*unverändert*

1. das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Ar-  
tikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes),
2. das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2  
Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes),
3. das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Briefge-  
heimnisses sowie des Post- und Fernmeldege-  
heimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes).

§ 10  
Inkrafttreten

§ 10  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in  
Kraft.

*unverändert*